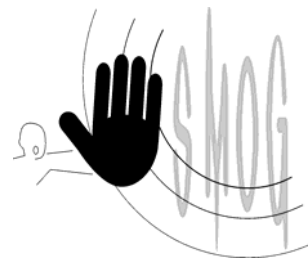


# Initiative zum Schutz vor Elektromog Südbaden e.V.

1. Vorsitzender: Tjark Voigts, 79111 Freiburg, Junkermattenweg 1  
Kontakt: Helga Honoré Tel. 07669 – 93 98 55 Email: ISES-tvi@web.de  
Konto 438 641 3 Sparkasse Hochschwarzwald BLZ 680 510 04



## Aufnahmeantrag

Name: .....

Straße: .....

PLZ, Ort: .....

Telefon / Fax: .....

E-Mail: .....

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im

Verein „Initiative zum Schutz vor Elektromog Südbaden e.V.“ (ISIS)

Mir liegt die Satzung des Vereins, sowie die Resolution - verabschiedet im Vorfeld des Bürgerforums „Elektromog“ des Bundesministeriums für Umwelt am 19.10 99 in Bonn, zur Minimierung der allgemeinen Elektromogbelastung - in Schriftform oder via Internet vor ([www.ises-suedbaden.de](http://www.ises-suedbaden.de)), Diese beiden Dokumente habe ich gelesen und akzeptiert.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt derzeit € 30,- pro Jahr, ermäßigt € 25 pro Jahr. Für Aufnahmeanträge im 4. Quartal gilt die Beitragszahlung bis Ende des kommenden Jahres.

Für den Fall einer Teilnahme in einer Ortsgruppe (bitte benennen): .....  
ist der entsprechende Ort in der Überweisung anzugeben.

Ort / Datum: .....

Unterschrift: .....

Bankverbindung:

ISES Südbaden e.V. Freiburg

Konto-Nr.: 4386413

BLZ: 680 510 04 Sparkasse Hochschwarzwald

# SATZUNG von 2010

## §1

Der Verein führt den Namen "**Initiative zum Schutz vor Elektromog Südbaden e.V.**". Sitz des Vereins ist Freiburg i. Br.

## §2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheitsaufklärung und Krankheitsvorsorge unter besonderer Berücksichtigung künstlicher Felder, Wellen und Strahlung. Der Leitgedanke des Vereins lautet: „Jede machbare Reduzierung von gesundheitlicher Belastung ist anzustreben, Maßstab ist hierfür stets die Natur.“ In diesem Sinne hat der Verein insbesondere das Ziel,

- a) neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Forschung, sowie neue Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung, Fachverbänden, Verwaltung etc. bzgl. der Wirkungen und Wechselwirkungen künstlicher Strahlung im allgemeinen, sowie elektromagnetischer Felder im besonderen, auf die Gesundheit und Befindlichkeit von Menschen, Tieren, Natur und Landschaft, sowie auf technische Verträglichkeit zu anderen technischen Geräten zu verfolgen, zur Klärung dieser Wirkungen beizutragen, sowie die Umsetzung dieser Erkenntnisse in das allgemeine Handeln zu beschleunigen. Einen Schwerpunkt stellen hierbei Mobilfunkanlagen;
- b) die Bevölkerung im Umfeld von Sendeanlagen über mögliche Gefahren und Abwehrmaßnahmen aufzuklären bzw. die Gefahren-Abwehr aktiv zu fördern;
- c) die Einhaltung bestehender gesetzlicher oder anderer Vorgaben und Richtlinien, sowie die Umsetzung der Erkenntnisse aus §2a dieser Satzung durch Betreiber und/oder Eigner von Sendern zu überwachen bzw. einzufordern.

## §3

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins betreffen, sind so vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne nicht beeinträchtigt ist.

## §4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Personengemeinschaften werden, die bereit und in der Lage sind, die Ziele des Vereins zu fördern und die die Resolution „Resolution, verabschiedet im Vorfeld zum Bürgerforum ‚Elektromog‘ des Bundesministeriums für Umwelt am 19.10.99 in Bonn, zur Minimierung der allgemeinen Elektrobelastrung“ unterzeichnen. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, soweit dieser nicht ordnungsgemäß bestellt ist, die Mitgliederversammlung. Ein ablehnender Beschluss bedarf der Begründung. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem

Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Auf Antrag kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind:

- a. gröblicher Verstoß gegen die Satzung des Vereins
- b. schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- c. Nichtzahlung des Vereinsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied in den Fällen a. und b. Gehör zu geben.

## §5

Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden und Zuwendungen. Über die Höhe der jährlichen Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Über Mittelherkunft und Mittelverwendung ist jährlich ein Jahresabschluss zu erstellen. Dieser und ein jährlicher Haushaltsplan für das darauffolgende Jahr ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur in der Höhe ihrer eventuell ausstehenden Beiträge; jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

## §6

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## §7

### Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliedsversammlung wird jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich (per Post, Fax oder eMail) durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und ist beschlussfähig. Dabei sind die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung, der Tagungsort und der Termin anzugeben.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Vereinsmitglieder mit zweiwöchiger Frist einberufen werden. In der Tagesordnung für eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist der Grund für die Einberufung zu erläutern.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Sind auch diese verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
4. Das Stimmrecht kann nur von den anwesenden Vereinsmitgliedern persönlich ausgeübt werden. Jede natürliche Person hat eine Stimme. Jede juristische Person und jede Personengemeinschaften hat jeweils eine Stimme, dieses Stimmrecht kann von einer autorisierten, anwesenden natürlichen Person dieser Gruppen ausgeübt werden.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Zu Satzungsänderungen sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.
6. Die Tagesordnung der Vereinsversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des 1. Vorsitzenden
  - b) Bericht des Kassenwartes
  - c) Bericht des Kassenprüfers

d) Entlastung des Vorstandes

e) Anträge von Mitgliedern (Verschiedenes)

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

7. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzuführen.
8. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn  $\frac{3}{4}$  der Vereinsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären.

## §8

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig Schriftführer ist und dem Kassierer. Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Grundsätzliche Stellungnahmen im Namen des Vereins sowie größere Verfügungen über Vereinsvermögen sind vorab intern im Einvernehmen abzustimmen.

## §9

Der Vorstand kann einen Beirat bestellen, der dem Vorstand ohne Vertretungsmacht bei der Führung der Vereinsgeschäfte beratend und unterstützend zur Seite steht.

## §10

Erfüllungsort ist Freiburg i. Br. , Gerichtsstand ist Freiburg i. Br.

## §11

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn der Vorstand oder zwei Drittel der Vereinsmitglieder dies beantragen. Der Verein kann seine Auflösung beschließen, wenn drei Viertel der bei der entspr. Sitzung anwesenden Mitglieder dem zustimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht das restliche Vermögen von ISES geht an Diagnose-Funk-Deutschland e.V. zweckgebunden für die aus Mitgliedern bestehende Freiburger Gruppe. Über die Mittelverwendung bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks wird endgültig erst nach Einwilligung des Finanzamts entschieden.

Mit der Eintragung ins Vereinsregister tritt diese Satzung in Kraft.

Freiburg am 26. Juli 2010

# Resolution an das Bundesministerium für Umwelt verabschiedet im Vorfeld zum Bürgerforum „Elektrosmog“ des Bundesministeriums für Umwelt am 19.10.1999 in Bonn

## Betrifft: Minimierung der allgemeinen Elektrobelastung

Die Elektrifizierung in unserer Umwelt hat einen Grad erreicht, der bei einem wachsenden Teil der Bevölkerung eine gesundheitliche Beeinträchtigung bzw. Schädigung zur Folge hat; es handelt sich nicht mehr um Einzelfälle. Diese Situation und die zu erwartende weitere Expansion in der Technik ist Anlass für diese Resolution. Der Schutz für Mensch, Tier und Pflanze ist mit der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV vom 1.1.1997) nicht erreicht worden. Die Verordnung bedarf einer grundlegenden Neufassung auf der Basis neuester Forschungsergebnisse, aber auch der Einbeziehung der Erfahrungserkenntnisse aus der Praxis.

Die Bildung von Grenzwerten muss neben Wärmewirkungen auch die gesundheitlich wichtigeren nichtthermischen Wirkungen berücksichtigen, außerdem das bereits existierende „Multifrequenzspektrum“ und die Umweltgesamtbelastung, der die Bevölkerung ausgesetzt ist (das sind in diesem Zusammenhang vor allem die Schwermetall- und chemischen Belastungen). Der Gedanke, sich an der Natur zu orientieren, darf wieder Eingang finden.

Die Zeit ist reif für eine offene Diskussion und gemeinsame Anstrengungen aller im Thema involvierten Institutionen und Initiativen - demokratischen Gepflogenheiten folgend. Bei der Weiterentwicklung von Geräten, Systemen und Anlagen ist dem gesundheitlichen Aspekt („biologisch verträglich“) Vorrang vor ökonomischen Zielsetzungen einzuräumen. Vordringlich ist die Diskussion um neue Systemlösungen auf dem Hochfrequenzgebiet, insbesondere Mobilfunk und schnurlose Haustelevone; dabei wäre z.B. zu denken an geringere Leistungen, Verzicht auf Pulsung, Verzicht auf steile Flanken, Einschränkung unerwünschter Nebenaussendungen. Die Erfahrung mit den neuen schnurlosen Haustelevonen nach dem DECT-Standard ist derart negativ und die Zahl der gesundheitsbedingten Reklamationen so groß, dass ein Verbot gefordert werden muss.

Im Übrigen lehrt die Erfahrung mit den Mobilfunksystemen D und E sowie den schnurlosen Haustelevonen (DECT), wie wichtig längerfristige Feldversuche vor einer flächendeckenden Einführung sind. Solange die Wissenschaft die kausalen Zusammenhänge nicht erforscht hat, ist dem Plausibilitätsprinzip Folge zu leisten. Forschungsseitig muss die Zeitkonstante in ihrer Wirkweise berücksichtigt werden (Spätreaktionen), analog den Erfahrungen in der Toxikologie (chronische und akute Toxizität).

## Dies vorangestellt fordern die Unterzeichner:

1. Die Aufnahme des Vorsorgeprinzips und die Einbeziehung der Nachhaltigkeit in die Verordnung; mit einem Minimierungsgebot, dem ALARA-Prinzip „as low as reasonable achievable = so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar“ folgend. Unter „vernünftigerweise“ ist zu verstehen:
  - a. nach dem letzten Stand der Technik,
  - b. nach gesundheitlichen und ökologischen Gesichtspunkten und nicht wie bisher vorzugsweise nach ökonomischen.
2. Ein Minimierungsgebot, dass sich auch auf nicht gewerblich genutzte Anlagen sowie elektrische und elektronische Geräte bezieht.
3. Die Festlegung von Grenzwerten, die dem Anspruch genügen, einen Schutz für die Bevölkerung darzustellen; es sich Vorsorgegrenzwerte zu bilden, die Größenordnungen unter denen der Verordnung vom 1.1.1997 liegen müssen. Solange noch keine systematische Forschung erfolgt ist, muss man sich analog zu den Regeln der Erfahrungsmedizin an den Werten aus der Praxis orientieren. Hier - im Kreis der Betroffenen (vertreten von Betroffenen - Initiativen, Bundesverband gegen Elektrosmog, Baubiologie, Umwelt- und Verbraucherverbänden) - haben sich folgende Orientierungswerte entwickelt (Stand Oktober 1999), die u.a. auch für zukünftige Systementwicklungen Richtlinie sein müssen:

<b>Für die Allgemeinbevölkerung bei Dauereinwirkung:</b>	im Wachbereich	im Ruhe - und Schlafbereich
<b>Niederfrequenz ( bis 2 KHz)</b>		
Elektrische Feldstärke (gegen Erde gemessen)	10 V/m	1 V/m
Magnetische Flussdichte	100 nT	20 nT

<b>Hochfrequenz</b>		
ungepulste Strahlung:		
elektrische Feldstärke	200 mV/m	20 mV/m
Leistungsflussdichte	100 $\mu$ W/qm	1 $\mu$ W/qm
gepulste Strahlung:		
elektrische Feldstärke	20 mV/m	2 mV/m
Leistungsflussdichte	1 $\mu$ W/qm	0,01 $\mu$ W/qm

Besonders sensible Personen wie Kinder, alte Menschen, Kranke, Abwehrgeschwächte können, so zeigt die Erfahrung, auch auf elektromagnetische Einflüsse unterhalb dieser Orientierungswerte reagieren.

4. Eine Kennzeichnungspflicht der elektromagnetischen Emissionen von elektrischen und elektronischen Geräten ( bei ein- und ausgeschaltetem Zustand) sowie eine Informationspflicht bei Großanlagen (Hochspannungsleitungen, Sender u.a.)
5. Die Aufstellung von Emissions- und Immissionskatastern.
6. Die Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung auch für Stromversorgungs- und Sendeanlagen mit entsprechenden, zu wiederholenden Kontrollen.
7. Planfeststellungs- und Genehmigungsvoraussetzungen unter Einschluss der Öffentlichkeit.
8. Die Schaffung von Schutzzonen in Krankenhäusern, Kurkliniken, Schulen, Kindergärten, reinen Wohngebieten. In Krankenhäusern sollten für sensible Personengruppen besonders belastungsarme Räume eingerichtet werden; die Benutzung drahtloser Telefone und deren Feststationen sind generell zu untersagen.
9. Die Einrichtung eines interdisziplinären und unabhängigen Forschungsrats.
10. Die Umkehr der Beweislast.

Die Resolution wird getragen von:

- Prof. Dr. med. Hans-Jürgen Pesch, Präsident der Deutschen Gesellschaft für Umwelt- und Humantoxikologie e.V., Würzburg
- Interdisziplinäre Gesellschaft für Umweltmedizin e.V. Bad Säckingen
- Ökologischer Ärztenbund, Bremen
- Institut für Umwelterkrankungen, Bad Emstal
- Dr. Lebrecht von Klitzing, Lübeck
- Dr. Ulrich Warnke, Saarbrücken
- Bundesverband gegen Elektromog e.V., Hohenstein
- Bürgerwelle e.V., Tirschenreuth, Dachverband der Bürger und Initiativen zum Schutz vor Elektromog
- Baubiologie Maes, Neuss
- Arbeitsgemeinschaft für Wohn- und Baubiologie e.V. Heidelberg
- Bundesverband Deutscher Baubiologen VdB e.V., Lauf
- Politischer Arbeitskreis von Patienten-Initiativen Umwelterkrankter, München
- Selbsthilfverein für Elektrosensible e.V., München
- Arbeitskreis für Elektrosensible e.V., Bochum
- Selbsthilfegruppe Elektromog, Bayreuth u.a.